



1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens.

- 1.1 Produktidentifikator: OELBINDER ABSODAN PLUS
Diatomeenerde (Moler) granuliert, kalziniert
- 1.2 Verwendung: Sorptionsmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Eni Schmiertechnik GmbH
Paradiesstr. 14, D-97080 Würzburg
Tel. (+ 49) 931 - 900 98-0 Fax (+ 49) 931-98442
- Auskunftgebender Bereich: Abt. Anwendungstechnik, Tel. (+49) 931 900 98-145
technik.wuerzburg@agip.de
www.enischmiertechnik-datenblaetter.de
- 1.4 Notrufnummer (24h): Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen
Tel.: (D-Bonn) 0228 / 19240

2. Mögliche Gefahren.

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Dieses Produkt erfüllt nicht die in der Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente: Keine
- 2.3 Sonstige Gefahren: Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1 Stoffe:

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	%	Beachten
Kieselgur, kalziniert	91053-39-3	293-303-4	100	Keine

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:
- Haut: Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
- Augen: Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Einatmung: Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.
- Einnahme: Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

- 5.1 Löschmittel:
Geeignete Löschmittel: Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Ungeeignete Löschmittel: Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2000.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Anforderungen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Ungebrauchtes Material kann wieder verwendet werden. Kontaminiertes Material muss fachgerecht entsorgt werden.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitte 8 und 13.

7. Handhabung und Lagerung.

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Schutzmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen: Bitte wenden Sie sich an Ihren Lieferanten, wenn Sie Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten benötigen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

- 8.1 Zu überwachende Parameter: Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (unten alveolengängigen Staub).

Land	Kieselgur, kalziniert (mg/m³)	Angenommen von / Gesetz Bezeichnung	OEL Name (wenn bestimmter)
Österreich		Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Belgien	3	Ministère de l'Emploi et du Travail	
Bulgarien	1	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance no13 of 30/12/2003	Limit values
Zypern		Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981.	
Tschechien	/	Governmental Directive no441/2004	
Dänemark	1,5	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Threshold Limit value (TLV)
Estland			
Finnland	5	National Board of Labour Protection	Occupational Exposure Standard
Frankreich		Ministère de l'Industrie (RGIE) Ministère du Travail	Empoussiérage de référence Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Deutschland		Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Griechenland			
Ungarn			
Irland		2002 code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italien		Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIH TLVs)
Litauen		Dél Lietuvos higienos normos HN 23:2001	Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxemburg		Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Malta		OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt	OELVs
Niederlande		Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Publieke grenswaarden http://www.ser.nl/en/oel_database.aspx
Norwegen	1,5	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Administrative Normer (8HTWA) for



			Forurensing I Arbeismiljøet
Polen	2		
Portugal		Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2007	Valores Limite de Exposiçã (VLE)
Rumänien		Government Decision no 355/2007 regarding workers' health surveillance Government Decision no 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Slowakei			
Slowenien			
Spanien		Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC) Orden ITC/2585/2007	Valores Limites
Schweden		National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gransvärden
Schweiz			Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Großbritannien	1,2	Health & Safety Executive	Workplace Exposure Limits (WEL)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände - s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften (typische Werte).

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form:	Granulat
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Entfällt
pH-Wert:	5,5
Schmelz-/Gefrierpunkt:	> 1360°C
Siedebeginn/Siedebereich:	Nicht relevant
Flammpunkt:	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Entzündbarkeit:	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Obere/untere Entzündungs- oder Explosionsgrenzen:	Nicht explosionsgefährlich
Dampfdruck:	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
Dampfdichte:	Entfällt
Relative Dichte:	2,3 g/cm ³
Löslichkeit(en):	Nicht relevant



Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht zutreffend (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht entzündbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant
Viskosität:	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften:	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt > 1360°C)
9.2 Oxidierende Eigenschaften:	Entfällt
Sonstige Angaben:	Keine anderen Informationen

10. Stabilität und Reaktivität.

10.1 Reaktivität:	Nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Nicht relevant.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Fluorwasserstoffsäure
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Gefahr von gefährlichen Zersetzungsprodukten.

11. Toxikologische Angaben.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Verzögert und sofort auftretende Wirkungen:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wechselwirkungen:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Fehlen spezifischer Daten:	Keine
Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sonstige Angaben:	Keine



12. Umweltbezogene Angaben.

12.1 Toxizität:	Nicht relevant
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant
12.3 Bioakkumulationspotenzial:	Vernachlässigbar
12.4 Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Nicht relevant
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung/ Entsorgung:	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
Verpackungsmaterial:	Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.
Abwasser:	Von der Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen:	Gebrauchtes Material muss gemäß örtlich behördlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt werden.

14. Angaben zum Transport.

14.1 UN-Nummer:	Nicht relevant
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Das Produkt ist nicht auf der Gefahrgutliste aufgeführt.
14.3 Transportgefahrenklassen:	
ADR:	Keine Klassifizierung
IMDG:	Keine Klassifizierung
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung
RID:	Keine Klassifizierung
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren:	Nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Technischer Name ist „Kieselgur“. Keine besonderen Transportvorschriften zu beachten.

15. Rechtsvorschriften.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
Wassergefährdungsklasse (WGK):	Nicht wassergefährdender Stoff (Kenn-Nr. 765).
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16. Sonstige Angaben.

Die hier enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und können ungültig werden, falls das Produkt mit anderen Produkten verwendet wird. Die vorliegenden Informationen sind nach heutigem Wissensstand erstellt worden.